

Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 17(9)830
17. Wahlperiode 21. Mai 2012
Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie

Grundsätzliche Stellungnahme zu den Anträgen

der SPD-Bundestagsfraktion „Anpassung des deutschen Bergrechts“,

der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung“,

der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“

Die deutsche Wirtschaft ist auf die Nutzung der heimischen Rohstoffe und Bodenschätze angewiesen. Sie können nur dort, wo sie entstanden, gesucht und gefördert werden.

Derzeit ist Deutschland der größte Braunkohlenproduzent der Welt. Die Braunkohle deckt zusammen mit der heimischen Steinkohle sowie der Kernenergie sowie dem überwiegend in Norddeutschland gewonnenen Erdgas mehr als 60 % der Stromerzeugung ab. Der Energieträger Kohle ist als Brücke in die Zukunft Erneuerbarer Energien unverzichtbar. Mit dem Wegfall der Kernenergie sichert insbesondere die Braunkohle der Energie intensiven Industrie eine Grundlaststromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen, wenn Wind und Photovoltaik nicht zur Verfügung stehen. Kohle wird mit schwindenden Ölreserven für den Chemiestandort Deutschland auch als Rohstoff immer bedeutsamer.

Deutschland ist auch einer der führenden globalen Produzenten von Kali ist. Ebenso stehen umfangreiche Salzvorkommen zur Rohstoffversorgung der chemischen Industrie zur Verfügung. Es gibt weitere wichtige heimische Rohstoffe wie Quarz und Ton, deren Förderung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung ist.

Dennoch ist Deutschland unzweifelhaft abhängig bei anderen Energie- sowie metallischen Rohstoffen. Als einziger G8-Staat verfügt Deutschland nicht über nennenswerte Erdölreserven, 97 % dieses wichtigsten Energieträgers der deutschen Volkswirtschaft muss importiert werden. Rd. 80 % des Erdgasverbrauchs werden ebenfalls durch Importe überwiegend aus Russland, Norwegen sowie den Niederlanden gedeckt. Unsere Importabhängigkeit darf nicht noch größer werden.

Der heimische Bergbau soll deswegen nicht mit zusätzlichen politisch induzierten Kosten belastet werden.

Das Bergrecht ist eine bewährte und zeitgemäße Grundlage, um die Interessen der Bergbau treibenden und Rohstoff fördernden Industrien, ihrer Kunden und der vom Bergbau

betroffenen Bürger auszugleichen. Es ist vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung kontinuierlich an neue Entwicklungen angepasst worden.

Dieser Rechtsrahmen bedarf der regelmäßigen Weiterentwicklung, aber keiner Fundamentalopposition.

In dem Antrag der SPD-Bundestagsfraktion „Anpassung des deutschen Bergrechts“ (Drucksache 17/9560) sehen wir eine gute Grundlage für eine sachliche Diskussion über eine Überprüfung und Aktualisierung des Bergrechts.

Dabei halten wir den Begriff und die Überlegungen zu einer unterirdischen Raumordnung die verschiedene Nutzungen bewertet, priorisiert und aufeinander abstimmt, für zielführend, um mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen adäquat umzugehen.

In grundsätzlichem Unterschied zu dem Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ (Drucksache 17/8133) und dem Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung“ (Drucksache 17/9034) vertreten wir die Auffassung:

Das gültige BBergG bietet seinem Gegenstand gemäße Instrumente auch zum Umgang mit Konflikten zwischen Bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen.

Regelungen zu Transparenz, Bürgerbeteiligung, gesamtgesellschaftlicher Abwägung und Akzeptanz von Bergbauprojekten sind auf der Grundlage des Bergrechts möglich und erforderlich. Dazu gehören eine weitgehende Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, Öffentlichkeitsbeteiligung, Einbeziehung aller Umweltvorschriften und eine Ersatzpflicht für Bergschäden. Darüber hinaus enthält sein abgestuftes Verfahren von der Bewilligung, die auf die Erkundung eines Bodenschatzes (Aufsuchung) beschränkt ist, über die spätere Genehmigung des Betriebs sowohl ein einem umfassenden Rahmenplan als auch in detaillierten Einzelplänen ein Instrumentarium, das so weder im Umwelt-, noch im Planungsrecht besteht.

Das Bergrecht bietet für die vorübergehende, aber jahrzehntelange Dauer eines bergbaulichen Eingriffs in die Umwelt den betroffenen Menschen Rechts- und Planungssicherheit über den grundsätzlichen Rahmen eines Bergbauvorhabens, die sie für ihre Lebensplanung benötigen, und den Unternehmen langfristige Rechts- und Planungssicherheit für ein Gesamtvorhaben als Voraussetzung für Investitionen und damit für die Rohstoffgewinnung überhaupt. Gleichzeitig ist das Bergrecht flexibel genug für Einzelentscheidungen und Rechtsgüterabwägungen zur Art und Weise der Durchführung des Vorhabens während dieses langen Zeitraums, in dem Bergbau treibende Unternehmen immer wieder verpflichtet werden und nachweisen müssen, dass und wie sie ökologische und soziale Interessen ausreichend berücksichtigen.

Solche öffentlichen Interessen, zu denen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Umweltschutz zählt, können nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zur Beschränkung oder Untersagung bergbaulicher Tätigkeiten führen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung sind ein wichtiges Thema insbesondere bei Großprojekten der

Energiewende. Eine besondere Behandlung nur für bergbauliche Vorhaben erscheint nicht sinnvoll.

Um das differenzierte Instrumentarium des Bergrechts noch besser anwenden zu können, empfehlen wir eine personelle und organisatorische Stärkung der Bergbehörden. Integrierte Zuständigkeiten für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf Landesebene erscheinen uns dabei vorteilhafter als partielle Zuständigkeiten für Bergbau innerhalb allgemeiner Bündelungsbehörden.

Wegen des wachsenden öffentlichen Interesses an der Förderung von unkonventionellen Erdgas mittels des Frackingverfahrens erscheint uns auch in dieser grundsätzlichen Stellungnahme eine Anmerkung zu Ziffer II.3 des Antrags der SPD-Bundestagsfraktion „Anpassung des deutschen Bergrechts“ (Drucksache 17/9560) und zu Ziffer II.9 des Antrags der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ (Drucksache 17/8133) angebracht:

Erdgas wird als klimaeffizienter und flexibler Energieträger eine Schlüsselrolle in einem CO₂-armen Energiemix spielen. Für eine importunabhängigere und kostengünstigere Gasversorgung der Zukunft müssen jetzt auch unkonventionelle Gasvorkommen in Deutschland erkundet werden. Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden müssen in einem transparenten und beteiligungsorientierten Kommunikationsprozess über Risiken und Voraussetzungen der Sicherheit der neuen Gewinnungsmethoden (fracking) informiert werden. In allen Bereichen der Gasproduktion ist ein Ausschluss von negativen Folgen für die Wassergewinnung zu gewährleisten. Ziel zukünftiger Forschung muss es sein, den Anteil von Chemikalien beim Fracken immer weiter zu reduzieren. Um Risiken auszuschließen, befürwortet die IG BCE für besonders umweltsensible Gebiete eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Frackingverfahren.